

Zeitweilige (vorübergehende) Absperrung des Hausanschlusses

Eine zeitweilige (vorübergehende) Absperrung des Anschlusses bedeutet die Unterbrechung der Trinkwasserversorgung und ist nach § 9 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung (nachstehend WVS) des ZVWV für die Dauer von maximal neun Monaten möglich.

Dazu ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages zur zeitweiligen (vorübergehenden) Absperrung eines Hausanschlusses sowie ein aktueller Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis notwendig.

Das Versorgungsverhältnis und die damit verbundene Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr bleibt dabei gemäß § 9 Abs. 2 WVS i. V. m. Pkt. 3.6 der Anlage 2 zur WVS bestehen.

Der Aufwand für die zeitweilige (vorübergehende) Absperrung des Hausanschlusses sowie der Wiederinbetriebnahme ist nach § 9 Abs. 2 WVS durch den Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ist dem ZVWV nach § 17 WVS mit einem gesonderten Antrag auf Inbetriebsetzung anzuzeigen.

Die technische Realisierung der zeitweiligen (vorübergehenden) Stilllegung obliegt der Entscheidung des ZVWV und kann beispielsweise durch den Ausbau des Trinkwasserzählers und Absperrung des Hauptventils erfolgen.

Endgültige Stilllegung

Eine endgültige Stilllegung des Anschlusses nach § 14 Abs. 11 WVS bedeutet die Trennung der Hausanschlussleitung vom zentralen Trinkwassernetz.

Dazu ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages zur endgültigen Stilllegung eines Hausanschlusses sowie ein aktueller Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis notwendig. Sollte auf dem Grundstück später ein Trinkwasseranschluss benötigt werden, ist die gebührenpflichtige Herstellung eines neuen Hausanschlusses erforderlich.

Der Aufwand für die endgültige Stilllegung des Trinkwasser-Hausanschlusses ist nach § 15 Abs. 1 und 2 WVS durch den Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer zu tragen.

Voraussetzung für die endgültige Stilllegung des Hausanschlusses ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 WVS. Hierzu sind dem ZVWV auf dem genannten Antrag zur endgültigen Stilllegung eines Hausanschlusses die entsprechenden Gründe mitzuteilen.